

Verbotsregelungen für den Betrieb von Laubbläsern

Verbot des Einsatzes von Laubbläsern im Umfeld von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern im 9. Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg
am 29.11.2018

Aufforderung durch die Landeshauptstadt München zur Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02444 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg
am 29.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09707

2 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses vom 02.04.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 die beigefügten Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02443 (Anlage 1, Antrag Nr. 6) und Nr. 14-20 / E 02444 (Anlage 1, Antrag Nr. 7) zur Thematik „Laubbläser“ beschlossen.

Da mit Empfehlung Nr. 14-20 / E 02444 beantragt wurde, dass die Landeshauptstadt München den Bundesgesetzgeber zur Aufnahme einer Verbotsregelung für Laubbläser in die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) auffordert, erfolgt die Behandlung als stadtbezirksübergreifende Angelegenheit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung durch den Umweltausschuss.

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443 – Verbot des Einsatzes von Laubbläsern im Umfeld von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern im 9. Stadtbezirk – zielt zwar

auf eine stadtbezirksbezogene Regelung ab, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung hierüber für das gesamte Stadtgebiet wird diese jedoch ebenfalls dem Umweltausschuss vorgelegt.

1. Rechtslage zum Betrieb von Laubbläsern

Das Inverkehrbringen und der gewerbliche Betrieb von Laubbläsern ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt. Mit dieser Verordnung wurde europäisches Recht (Richtlinie 2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV dürfen gewerblich genutzte Laubbläser in Wohngebieten und einigen anderen empfindlichen Gebieten (z. B. Klinikbereiche) ausschließlich werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Für den privaten Einsatz von Laubbläsern gilt die städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV). Nach § 1 Abs. 2 der HMV dürfen solche Laubbläser nur von Montag mit Samstag zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag mit Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Werden Arbeiten mit Laubbläsern außerhalb der zulässigen Betriebszeiten durchgeführt, erfüllt das den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

2. Verbot des Betriebs von Laubbläsern im Umfeld von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern im 9. Stadtbezirk (Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443)

Ein generelles Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München wurde bereits mehrfach geprüft, zuletzt im Juni 2018 (vgl. dazu Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09595 vom 19.06.2018).

Ein solches Verbot kann weder auf die bundesrechtlichen Vorschriften der für den gewerblichen Betrieb von Laubblasgeräten geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), noch auf das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) gestützt werden.

Für den nicht gewerblichen Einsatz von Laubbläsern gilt in München die städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, die sogar weitergehende Lärmschutzregelungen als die 32. BImSchV enthält. Jedoch sind nach Art. 14 des BayImSchG nur zeitliche Beschränkungen zulässig, nicht jedoch ein völliges Verbot.

In dem der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443 zugrunde liegenden Antrag wird ausgeführt, dass die Bayerische Staatsregierung in einer Stellungnahme am 04.12.2015 ein flächendeckendes Verbot des Einsatzes von Laubbläsern zwar ausgeschlossen habe, jedoch die Möglichkeit eines Verbots in bestimmten Gebieten, wie etwa im Bereich von Krankenhäusern und Pflegeheimen, möglich sei.

Der anschließende Vorschlag der Landeshauptstadt München, eine auf § 8 Nr. 1 der 32. BImSchV gestützte Regelung für eine weitergehende Einschränkung oder ein Verbot des Einsatzes von Laubbläsern in empfindlichen Gebieten zu erlassen, wurde je-

doch vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgelehnt.

Auch ein Verbot auf der Grundlage einer Verordnung nach Art. 10 Bayerisches Immissionsschutzgesetz scheidet aus, da eine Regelung dieser Art nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre, wie schon mehrfach mitgeteilt (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02862 für den Umweltausschuss vom 05.05.2015 und die Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015, Sitzungsvorgang Nr. 14-20 / V 06502 für den Umweltausschuss vom 11.10.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885 für den Umweltausschuss vom 09.05.2017 und Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09595 für den Umweltausschuss vom 19.06.2018).

Die Begründung der Verhältnismäßigkeit eines Laubbläserverbots in bestimmten Gebieten setzt eine solide Datengrundlage voraus. Allerdings liegen keine belastbaren Daten darüber vor, wie viele Laubbläser wo im Stadtgebiet gewerblich oder privat zum Einsatz kommen, für welche Art von Arbeiten sie genutzt, auf welchen Oberflächen und für wie lange sie betrieben werden. Derartige Daten lassen sich auch vom Referat für Gesundheit und Umwelt nicht mit vertretbarem Aufwand erfassen. Es kann daher weder genau beziffert werden, welchen Beitrag Laubbläser zur Feinstaubbelastung leisten, noch lässt sich die mit dem Betrieb verbundene Lärmbelastung insgesamt erfassen. Hinsichtlich der Feinstaubbelastung ist der durch Laubbläser verursachte Anteil vor dem Hintergrund der Gesamtfinstaubbelastung jedoch als untergeordnet einzustufen, zumal die Jahreshöchstwerte für Feinstaub nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) in München seit 2012 eingehalten werden.

Nach alledem widerspricht ein auf bestimmte Gebiete begrenztes Verbot von Laubbläsern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und kann daher nicht rechtssicher eingeführt werden. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443 kann somit nicht entsprochen werden.

3. Aufforderung durch die Landeshauptstadt München zur Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung (Empfehlung Nr. 14-20 / E 02444)

Der als Empfehlung Nr. 14-20 / E 02444 beschlossene Antrag, die Landeshauptstadt München möge den Bund dazu auffordern, das Immissionsschutzrecht dahingehend zu ändern, dass ein Laubbläserverbot erlaubt ist, zielt auf Änderung der 32. BImSchV ab, die keine Verbotsregelung, sondern lediglich Betriebszeitbeschränkungen enthält (vgl. oben bei Ziffer 1).

Eine Initiative der Landeshauptstadt München auf Aufnahme einer Verbotsregelung in die 32. BImSchV erscheint nicht erfolgversprechend.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Zusammenhang mit Laubbläsern zuletzt die Petition Nr. 53130 – Lärmschutz – Forderung eines bundesweiten Verbots von Laubbläsern, -saugern und -pustern in Innenstädten – vom

23.06.2014 am 19.03.2015 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass einem generellen Verbot von Laubbläsern Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2000 entgegensteht. In dieser Richtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat die Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen angeglichen. Sie dient unter anderem zwar dem Schutz der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden. Doch gemäß Artikel 6 der Richtlinie dürfen die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die u. a. mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind, weder untersagen noch einschränken oder behindern. Der Petitionsausschuss ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, dass Deutschland als EU-Mitgliedsstaat im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes auf nationaler Ebene keine strengeren Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen stellen darf.

Nachdem aus diesem Grund eine Initiative zur Aufnahme einer Verbotsregelung für Laubbläser in die 32. BImSchV nicht erfolgreich sein wird, kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02440 nicht entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 09 - Neuhausen-Nymphenburg vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat die Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 19.02.2019 zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 2 der Sitzungsvorlage).

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg Nr. 14-20 / E 02443, mit der ein Verbot des Einsatzes von Laubbläsern im Umfeld von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern im 9. Stadtbezirk gefordert wird, kann nicht entsprochen werden, da ein derartiges Verbot aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg Nr. 14-20 / E 02444, mit der beantragt wurde, dass die Landeshauptstadt München den Bund auffordert, eine Verbotsregelung für Laubbläser in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufzunehmen, wird nicht entsprochen, da europäisches Recht, Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG, dem entgegensteht.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02443 und Empfehlung Nr. 14-20 / E 02444 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg sind damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).